

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
21 (1874)**

41 (8.10.1874)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-548289](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-548289)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

1874. Donnerstag, 8. October. *N^o. 41.*

Bekanntmachungen.

1) Am Donnerstag, den 8. October d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst die Rathsbude (Rathshalle) mit Antritt zum 1. Mai 1875 nochmals öffentlich zur Verpachtung aufgesetzt werden.

Die Pachtbedingungen liegen in der Magistrats-Registratur zur Einsicht aus.

Oldenburg aus dem Stadtmagistrate, 1874 Octbr. 2.

2) Die ungepflasterten Wege (Fahr- und Fußwege) in der Stadt und dem Stadtgebiete sind bis zum 14. October d. J. zu der alsdann vom Magistrat vorzunehmenden Wegschau in schaufreien Stand zu setzen.

Insbefondere haben die Annehmer der ausverdingenen Wegstrecken bis dahin die Fahrwege gehörig zu spuren, zu ebnen und soweit nöthig aufzurunden, die Fußwege zu ebnen und, wo es erforderlich, mit Sand aufzuhöhen, etwaige Löcher und Vertiefungen in den Wegen auszufüllen, auf den Wegen wachsendes Gras und Unkraut zu beseitigen, die Weggräben gehörig aufzuräumen und zu reinigen und etwa eingestürzte Grabenufer wieder aufzusetzen. Die Landanlieger haben bis dahin namentlich die nach Art. 35 § 2 der Wegeordnung ihnen in halber Breite zur Last fallenden Wallgräben gehörig aufzureinigen, die Höhlen in den Dammstellen nachzusehen und, soweit nöthig, zu repariren, das in den Befriedigungshecken wachsende Unkraut zu beseitigen und etwaiges von ihrem Lande über Weggräben und Wege überhängendes Gesträuch aufzuschneiden.

Ingleichen sind bis zum 14. October d. J. die gepflasterten Straßen und Trottoirs, sowie die Befriedigungen an Straßen und Plätzen von Unkraut zu reinigen, etwaige schadhafte Trottoirbretter, Kellerluken, auszubessern resp. zu erneuern und die nach der Straße hin belegenen Regengossen gehörig nachzusehen und, wo es erforderlich, zu reinigen und auszubessern.

Ferner werden die Anlieger der öffentlichen Wasserzüge in Stadt und Stadtgebiet hiermit aufgefordert, ihrer Unterhaltungspflicht in Betreff dieser Wasserzüge nach Art. 12 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1858 bis zum 14. October d. J. gehörig nachzukommen, wobei bemerkt wird, daß nach der genannten Gesetzesstelle diese Unterhaltungspflicht umfaßt:

- a. die Reinhaltung der Uferdossirung und des Ufers von Schilf, Austwurf und Kämmerde und, soweit erforderlich, von Bäumen und Gesträuch;
- b. die Reinigung des Flußbettes von Wasserpflanzen und Schlamm bis zur Mitte des Wasserzuges, soweit dies mit gewöhnlichen Werkzeugen vom Ufer aus geschehen kann;
- c. das Abstechen der Anlandungen und der Einsenkungen, sowie das Herauschaffen von Sand, Holz 2c. aus dem Flußbette bis zur Mitte desselben, soweit solches nicht künstliche Vorrichtungen erfordert oder verhältnißmäßig hohe Kosten verursacht.

Wegen der bei der demnächst vorzunehmenden Schauung befundenen Mangelpöste wird Brüche erkannt, sowie nach der Lage der Sache Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874 Septbr. 28.

3) Das Winter-Halbjahr der Gewerbeschule beginnt Sonntag, den 11. October d. J.

Unterricht wird ertheilt:

am Sonntage: Morgens von 8—10 Uhr im Zeichnen in 2 Abtheilungen: eine Abtheilung für Freihandzeichnen, die andere für geometrisches Zeichnen;

am Montage und Donnerstage: Abends von 8—9 Uhr, ebenfalls in 2 Abtheilungen: eine Abtheilung für Schreiben, Lesen, Aufsatz, Rechnen, auch Buchführung, die andere für Mathematik, Mechanik, Technologie.

Anmeldungen zum Besuch der Schule nimmt der Professor Harms in seiner Wohnung (Huntestraße 1) oder auch Abends im Schullokal (Wallstraße) entgegen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Gewerbeschule,
1874 October 5.

Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 29. September.

(Schluß.)

6. Es war von der Commission zur Besichtigung der Straßen eine schriftliche Interpellation eingereicht worden, betreffend den Ankauf und die Verwendung behauener Straßensteine. Der Stadtrath beschloß dem Antrage der Commission entsprechend:

den Stadtmagistrat um Auskunft darüber zu ersuchen, ob das angekaufte Material contractmäßig geliefert worden sei, und falls dies verneint werden sollte, die Rückgabe des unbrauchbaren Materials zu bewirken; andernfalls aber von jeder ferneren Neupflasterung mit demselben abzusehen und in Erwägung zu ziehen, ob die einmal angekauften Steine etwa anderweitig nutzbar gemacht werden können und in welcher Weise der durch die Acquisition erwachsene Schaden zu decken sei.

7. Zu den Kosten des am 2. September d. J. stattgefundenen Nationalfestes wurden 15 Thlr. 15 $\frac{1}{2}$ gr. nachbewilligt.

8. Der Stadtrath beschloß ferner, daß dem Polizei-Inspector Stolle die städtische Wohnung in der Schüttingstraße einstweilen und bis auf Widerruf als Dienstwohnung eingeräumt werde unter den für Staatsdiener wegen Ueberlassung von Dienstwohnungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

9. Auf Antrag des Herrn Inspectors Weber wurde beschlossen:

- a) den Stadtmagistrat zu ersuchen, darüber Untersuchungen anzustellen, aus welchen Gründen die letzte Einquartierung so spät angesagt worden sei.
- b) den Stadtmagistrat zu ersuchen, in Anbetracht der übermäßig wachsenden Einquartierungslast der Stadt beim Ministerium dahin zu wirken, daß zur Verminderung der Last der Bau einer neuen Kaserne baldigst in Angriff genommen werden möge.

10. Der Magistrat theilte dem Stadtrath zur Kenntnißnahme mit, daß den Polizeidienern und dem Feldhüter Lüschen aus den pro 1873 74 zur Disposition stehenden Prämiengeldern folgende Sätze durch Magistratsbeschluß bewilligt seien:

dem Polizeidiener Albers	5 Thlr.
" " Wiepking (Erben)	5 "
" " Meyer	40 "
" " Fimmen	55 "
" " Martens	20 "
" " Harms	10 "
" Feldhüter Lüschen	40 "

Bei der Zubilligung dieser Summen war einerseits die Dauer der Dienstzeit, welche nur bei Albers, Meyer, Fimmen und Lüschen ein volles Jahr erreicht, bei den anderen ein halbes Jahr oder weniger beträgt, andererseits die Führung der Polizeidiener, ihre amtliche Thätigkeit und ein dabei bewiesener besonderer Eifer maßgebend.

Abschätzung der Gebäude zur Brandcasse betreffend.

Nach Artikel 13 § 3 des Brandcasse-Gesetzes vom 15. August 1861 muß der Versicherungs-Anschlag mit 10 Thlr. aufgehen und es soll, was darunter ist, nicht gerechnet werden.

Das Staatsministerium hat nun zur Vermeidung eines bereits mehrfach hervorgetretenen Mißverständnisses verfügt, daß jene Bestimmung auch nach Einführung der Reichsmarkrechnung maßgebend bleiben müsse, daß mithin die Versicherungs-Anschläge mit 30 Reichsmark aufzugehen haben.

Die Beiträge zur Brandcasse würden in Zukunft in Gemäßheit des Art. 36 § 2 des Gesetzes nach Pfennigen auf je 300 Reichsmark des Versicherungs-Anschlages ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung würde in der Weise geschehen, daß Brüche von Pfennigen nicht hervortreten.

Infolge dieser Verfügung haben die hiesigen Brandcassentaxatoren die in diesem Jahre aufgestellten Versicherungs-Anschläge nochmals geprüft und nur bei wenigen Gebäuden eine Aenderung der Summen beantragt, da sämtliche übrigen Ansätze durch 30 Reichsmark theilbar waren.

Verantwortlicher Redacteur: A. von Heimburg.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.